



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

SV-ZB-1211

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2273

Datum

5.9.1991

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten- Kranken- und
Unfallversicherungsgesetz geändert
wird (21. Novelle zum B-KUVG);
Stellungnahme

17/SN - 62/ME

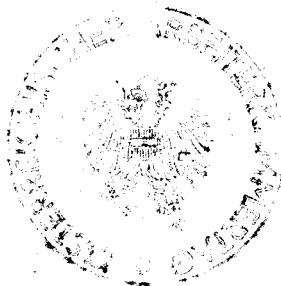
BUNDES-GESETZENTWURF	
Zl. 62 ...	-GE/1991
Datum: 1. SEP. 1991	
Versteht 12. Sep. 1991 <i>Ku</i>	

Dr. Högler

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Willy Vayler



Der Kammeramtsdirektor:

iA

Gabriela Kollhuber

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Strasse 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Ihre Zeichen: Zl. 21.141/5-1/90
Unsere Zeichen: 1211-Wei/Gö

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2273

Datum
22.08.1991

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Beamten- Kranken-
und Unfallversicherungsgesetz
geändert wird (21. Novelle zum
B-KUVG); STELLUNGNAHME

Da die meisten Änderungen des vorliegenden Entwurfs einer 21. Novelle zum Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz auch im Entwurf der 50. Novelle zum ASVG enthalten sind, wird auf die diesbezügliche Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages verwiesen.

Zu Art. I Z 13 und 15 (§§ 70 und 70 b):

Durch die medizinische Rehabilitation in der Krankenversicherung, die auch für den Bereich der Beamten-Krankenversicherung übernommen werden soll (§ 65 a B-KUVG), ist eine Abgrenzung von der bereits im Rahmen der erweiterten Heilbehandlung bestehenden Rehabilitation (§ 70 b B-KUVG) notwendig.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Zur begrifflichen Abgrenzung werden diese Maßnahmen gem § 70 b nunmehr als "Maßnahmen der erweiterten Rehabilitation" bezeichnet.

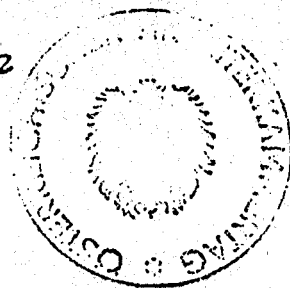
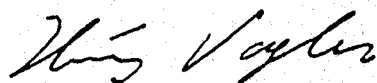
Die inhaltliche Abgrenzung ergibt sich aus dem unterschiedlichen berechtigten Personenkreis und den unterschiedlichen Zielen. Gemäß § 70 b können auch berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation gewährt werden.

Es können jedoch auch medizinische Maßnahmen gewährt werden, wenn sie über die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gem § 65 a hinausgehen.

Da der Abs 2 des § 70 b, der die medizinischen Maßnahmen definiert, nicht geändert wird, erscheint die Abgrenzung zwischen den medizinischen Maßnahmen gem § 65 a und § 70 b Abs 2 problematisch bzw erscheint es fraglich, ob überhaupt gem § 70 b Abs 2 noch über § 65 a hinausgehende Maßnahmen vorstellbar sind.

Abschließend ersucht der Österreichische Arbeiterkammertag seine Einwände und Anregungen zum vorliegenden Entwurf bei der weiteren Vorgangsweise zu berücksichtigen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv

